13.11 Ar | T1H

- Lokalisation der kritischen Lebensraumbereiche der Haselmaus vor Eingriffsbeginn im Bereich Bau-km 28+100 bis Baueende durch Kontrolle auf Haselmausvorkommen
- Nachfolgend bei festgestellten Haselmausvorkommen Herausnahme der Knicks/ Redder in den Wintermonaten November bis Februar mit Belassen der Stubben, kein Befahren des Knickfußes. Rodung der Stubben und Erdarbeiten an den Knicks erst ab Mitte Mai.
- Alternativ: Nach Vorgabe des LLUR Erfassen der Haselmaus-Nester im Sommerhalbjahr, Umhängen gefundener Nester im Spätsommer/ Frühherbst in geeignete Lebensräume. Danach vollständige Knickrodung im Winterhalbjahr (möglichst im Oktober)
- Im Bereich Segeberger Forst: Einfangen der zu findenen Haselmäuse aus dem vom Eingriff betroffenen Umfeld des bekannten Vorkommens und Umsiedeln in Bereiche der Binnendünen im Segeberger Forst, Sicherung der Gehölzbestände bis zum 30. September des übernächsten Jahres der Umsiedlung
- Außerhalb des Bereiches Segeberger Forst ist in unvermeidbaren Einzelfällen bei negativer Überprüfung eine Fällung außerhalb der Winterruhe möglich
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus

13.12 Ar/CEF | T1H

- Ausbringen von Nisthilfen für Haselmäuse in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Baumaßnahme
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Haselmaus

19.9 G/M | M4, L1, L2, PT3, PT4

- Wiederherstellung des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges
- Gehölzpflanzungen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

19.10 Ar | T1F, T2F

- Anlage einer dauerhaften, 4 m hohen, begrünten Kollisionsschutz- und Leiteinrichtung für Fledermäuse
- Angrenzend Entwicklung einer mindestens 6 m breiten Gras- und Staudenflur zwischen Kollisionsschutz-/ Leiteinrichtung und Waldrand
- Für die Dauer der Anwuchs- und Entwicklungsphase wird die Feldheckedurch einen 4m hohen, temporären Drahtgeflechtzaun ergänzt
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse im Segeberger Forst

19.11 A/M | PT1, PT2, PT3, PT4, KI1, B1, B2, L1, L2

- Flächige Pflanzung eines Waldmantels
- Schutz des angrenzenden Waldbestandes während der Bauphase
- Unterpflanzung des angrenzenden Waldbestandes

19.12 A/M | PT1, PT2, PT3, PT4, KI1, B1, B2, L1, L2

- Flächige Pflanzung eines Waldmantels
- Schutz des angrenzenden Waldbestandes während der Bauphase
- Unterpflanzung des angrenzenden Waldbestandes

19.13 Ar/CEF | T1F

- Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahme für Fledermäuse im Segeberger Forst
- Untersuchung potenzieller Fledermaus- Quartierräume in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Rissen u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf aktuelle Nutzung als Wochenstuben und Winterquartier möglichst im September, Winterquartiere durch Reusen verschließen, bei Bedarf vorgefundene Individuen bergen u. umsiedeln. Fällung der unbesiedelten Gehölze vom 01.12 bis 31.01., bzw. 01.10. bis 10.10. bei nicht verschließbaren winterquartiergeeigneten Gehölzen (in Verbindung mit Maßnahme 0.6 Ar und der Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahmen (A 2.1) im Nachbarabschnitt)

0.1 G | L1

Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
- Rasensaaten
- Entwickeln von Hochstaudenfluren
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M | M1, M2, M3, L1, L2

Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittsböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G | L1

Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M | B2 / W2

Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen

0.5 M

Schutz von:
- wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
- Waldflächen
- landschaftsbestimmenenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.6 Ar

Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufeldfreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Fällarbeiten und Gehölzschnitt erfolgen zum Schutz der Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 1. März und 31. August.
  - Nur im Segeberger Forst (Bau-km 34+960 bis Baueende): Zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels dürfen Rodungen/ Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. Jan. erfolgen.
- Die Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Kräutschicht) u. der obersten Bodenschicht einschl. Baumstubben u. Gewässerrandbereiche erfolgt zum Schutz der Brutvögel nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Feb. Ausnahme: In den Acker- und Grünlandbereichen kann sie in der Zeit vom 1. Sep. bis 28. Feb. erfolgen.Ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt (s. LBP-Maßnahmenblatt)
- Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld (Rohböden) und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) ausgesetzten Bautätigkeit sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
- Baubegrün in den südlich an den Rummelsberg angrenzenden Waldflächen (Kernzonbreite: 150m) außerhalb der Kernbrutzeit der Heidelerche (Mitte März bis Ende Juli)
- Untersuchung potenzieller Fledermaus- Quartierräume in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Rissen u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf aktuelle Nutzung als Wochenstuben und Winterquartier möglichst im September, Winterquartiere durch Reusen verschließen, bei Bedarf vorgefundene Individuen bergen u. umsiedeln. Fällung der unbesiedelten Gehölze vom 01.12 bis 31.01., bzw. 01.10. bis 10.10. bei nicht verschließbaren winterquartiergeeigneten Gehölzen (Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahme 1.6 Ar/CEF)
- Abriß von Gebäuden mit Eignung als Fledermausquartier erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02., Eine Abweichung ist nach negativer Einzelfallprüfung möglich.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

21.3 E/FCS | B1, B2, W1, W2, W5, PT1, T1, T3, L1, L2

- Entwicklung von extensivem Feucht-Grünland, Anlage von Blänken
- Entwicklung von Uferrandstreifen
- FCS-Maßnahme für die Feldlerche
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Großen Brachvogel, Wachtel

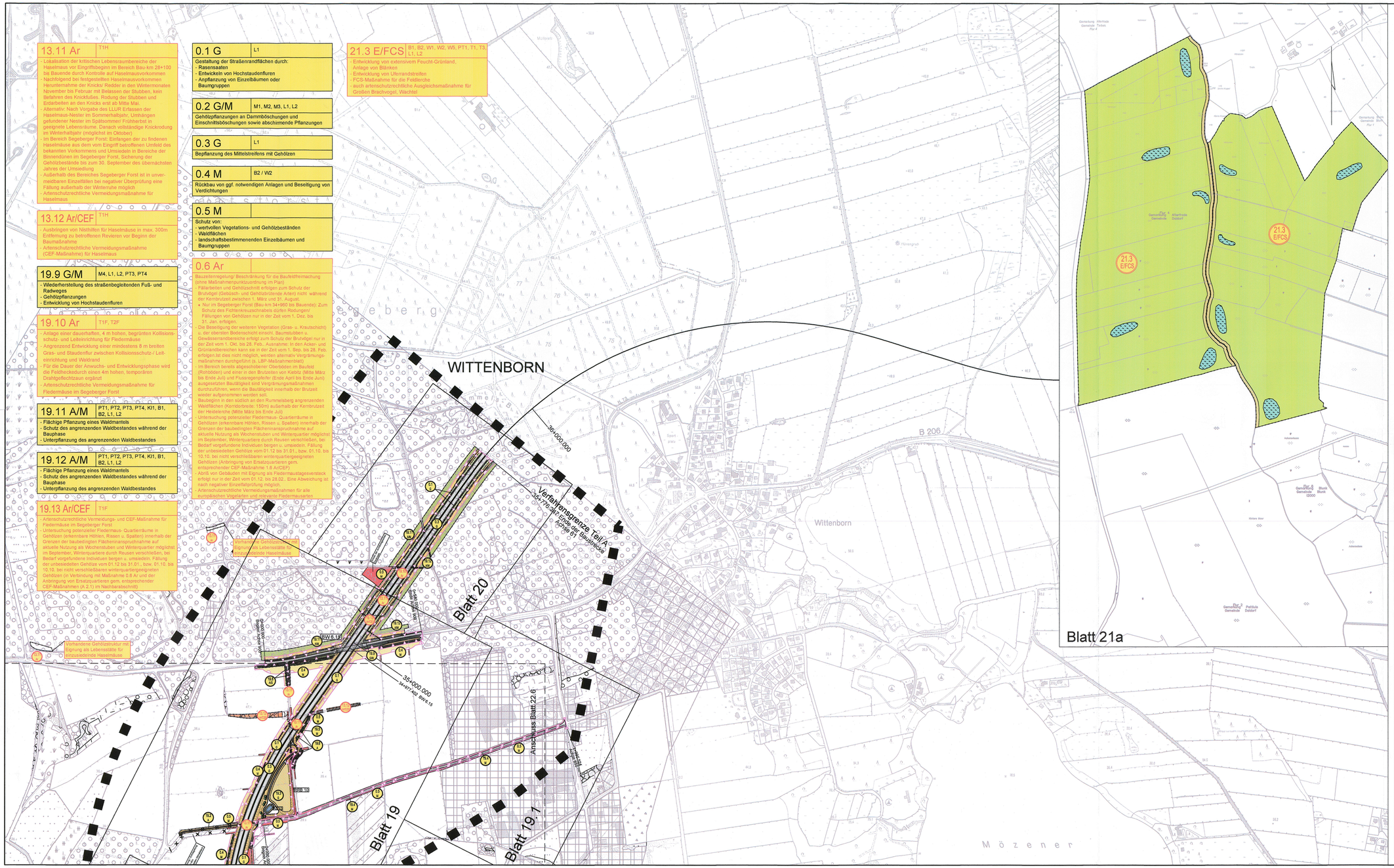

Zeichenerklärung

Maßnahmen

- Maßnahmen-Nr.
- M Minimierungsmaßnahme
- A Ausgleichsmaßnahme
- E Ersatzmaßnahme
- G Gestaltungsmaßnahme
- CEF CEF-Maßnahme
- FCS FCS-Maßnahme
- Ar Artenschutzmaßnahme

Rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

- Abgrenzung der Kompensationsfläche
- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
- Entwicklung Waldmantel
- Entwicklung Waldmantel (Gehölzpflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
- Feldgehölzpflanzung
- Feuchtgebüsch / Ufergehölzpflanzung
- Gehölzsukzession
- Knickneuanlage
- Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
- Hochstammpflanzung
- Kopfbaumpflanzung
- Pflanzung Obst-Hochstamm
- Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Mittelstreifenbepflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautsaum
- Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferrandstreifen
- Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
- Entwicklung von mesophilem Extensivgrünland
- Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
- Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
- AB RB Absatz- / Regenrückhaltebecken
- naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerabschnitten
- Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
- Anlage von Blänken
- Rückbau vorhandener Wege und Straßen
- Verfüllung von Gräben und Fließgewässern
- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
- Biotoptrukturen in Ausgleichsflächen: ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
- Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotoptrukturen während der Bauphase
- Bereiche zur Sicherung von Gehölzbeständen für die Ausbringung von Nisthilfen / Kastenquartieren
- Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

- geplante Trasse im Einschnitt
- geplante Trasse im Dammlage
- Wildleiteinrichtung
- Amphibienleiteinrichtung
- Kollisionsschutzwand (Vögel und/oder fledermäuse)
- Sicht- / Blendschutzwand
- CEF - Maßnahme
- Eingriffsgrenze
- Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme

(Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Kartengrundlage:
DGK5, © LVerm S-H 2006
Koordinatensystem:
Gauß-Krüger

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
3	neue Maßnahmengrenze zu Maßnahme 13.11	18.09.12	Pahl / Lechler
2	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe12.2 Blatt 1 bis 21a, Blatt 21 entfällt)	30.12.11	Pahl / Lechler
1	Anpassung Bestand an neue Kartenungen 2011 , Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÖPER GONDESEN PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
AN DER UNTERTRAVE 17, 23552 LÜBECK
FON : 0451/590802-0 , FAX : 0451/590802-33
Lübeck, den 06/2009

TGP

	Datum	Name
TGP_1121		
bearbeitet	06/2009	Steinlein/Lechler
gezeichnet	06/2009	Pahl
geprüft	06/2009	Gondesen

MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
Ludwigsluster Chaussee 72 , 19061 Schwerin , Telefon: 03863/8992 , Telefax: 03863/897727

Schwerin, den 06/2009

merkel INGENIEUR CONSULT
MERKEL INGENIEUR CONSULT
Bismarckstee 1 , 24105 Kiel , Telefon: 0431/539310 , Telefax: 0431/537289

	Datum	Zeichen
bearb.	06/2009	Köllmann
gez.	06/2009	Pasch
gepr.	06/2009	Berchtold

Straßenbauverwaltung
Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
Nächster Ort: Hartenholm

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 14
Red.-Nr.

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft	06/2009	Hildebrandt

Neubau der BAB A 20
Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 35+776.347

Landschaftspflegerische Maßnahmen
Übersicht

Maßstab 1 : 5.000

Aufgestellt:
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig - Holstein
Niederlassung Lübeck
Projektgruppe A20

Löth

Lübeck, den 29.06.2009

UNGÜLTIG!
Siehe Deckblatt!

Planfeststellungsunterlage
vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 14

Deckblatt